

**Beschluss Nr. 169/2025**

Schwyz, 11. März 2025 / ju

**Sanierung Zugersee: Kostenbeteiligung see-interne Massnahmen**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 671/2024 die Ausgabenbewilligung zur «Sanierung Zugersee: Kostenbeteiligung see-interne Massnahmen» unterbreitet.

Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 27. September 2024 beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Dennoch beantragt die Kommission dem Kantonsrat die Rückweisung der Vorlage, um präzisere Angaben und vertiefte Analysen zu erhalten sowie die Auswirkungen der see-externen Massnahmen abzuwarten.

In der Detailberatung wurde für den Fall, dass keine Rückweisung erfolgt, ein Antrag zur zeitlichen Begrenzung der Unterhaltskosten gestellt, der eine Mehrheit fand. Zudem wurde ein Minderheitsantrag zur Beibehaltung der Ausgabenbewilligung eingebracht. Diese Anträge sind in der beigefügten Synopse zum vorliegenden Beschluss ersichtlich.

Die ökologische Situation des Zugersees stellt eine Herausforderung dar, die nur durch ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Akteure bewältigt werden kann. Eine nachhaltige Lösung erfordert eine Kombination aus see-internen und see-externen Massnahmen sowie eine Zusammenarbeit aller drei betroffenen Kantone.

Aufgrund der fachlichen Komplexität fand am 23. Januar 2025 eine vertiefende Information der RUVEKO mit zwei Experten der EPFL Lausanne und des Kantons Zug statt, um offene Fragen zu klären.

## 2. Beratung in der Kommission

Aus der Beratung sind, wie bereits erwähnt, Anträge hervorgegangen. Auf diese Anträge wird nachfolgend eingegangen.

### 2.1 Antrag zur Rückweisung der Vorlage

Die Mehrheit der Kommission beantragt die Rückweisung der Vorlage und fordert eine Überarbeitung in folgenden Punkten:

- Definition von Zielwerten, um die Betriebsdauer der Zirkulationsunterstützung bei unzureichender Wirksamkeit zu begrenzen oder das Projekt gegebenenfalls abubrechen;
- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse alternativer Massnahmen;
- Abwarten der Auswirkungen der Massnahmen im Zuströmbereich  $Z_0$ .

Der Kanton Zug hat die EAWAG, das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs, mit der Evaluierung see-interner Massnahmen beauftragt. Im Bericht von 2019 wurde die Zirkulationsunterstützung als Bestvariante identifiziert, da sie nicht nur die wirtschaftlichste, sondern auch die effektivste Massnahme darstellt. Das System ist bereits in anderen Schweizer Seen, wie dem Hallwilersee und dem Sempachersee, erfolgreich im Einsatz.

Der von der Kommission geforderte Zielwert liegt mit 30 mg Phosphor/m<sup>3</sup> vor. Dies stellt den Wert für eine mittlere Biomasseproduktion im Zugersee dar (Anhang 2 Ziff. 13 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV, SR 814.201]).

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der RUVEKO, dass die Zirkulationsunterstützung nur so lange betrieben werden soll, wie es aufgrund der Zielwerte erforderlich und sinnvoll ist. Die technische Funktion der Anlage wird durch ein begleitendes Monitoring überprüft.

Ein längerer Zeitraum zur Evaluierung der Massnahmen im Zuströmbereich  $Z_0$  (Reduktion des landwirtschaftlichen Phosphoreintrags) würde hohe Kosten verursachen und dazu führen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserqualität des Zugersees über einen noch längeren Zeitraum nicht erfüllt würden. Die Anrainerkantone stehen bereits heute unter erheblichem Druck, da sie sowohl die Grenzwerte der Gewässerschutzgesetzgebung einhalten als auch die explizite Sanierungsaufforderung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umsetzen müssen. Eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität ist langfristig nur durch eine Kombination aus see-internen und see-externen Massnahmen möglich.

Die geforderte Kosten-Nutzen-Analyse wurde bereits durchgeführt, und mit der Definition von Zielwerten ist sichergestellt, dass die Auswirkungen der Massnahmen im Zuströmbereich  $Z_0$  ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat lehnt daher den Antrag der RUVEKO auf Rückweisung der Vorlage ab.

### 2.2 Eventualantrag zur zeitlichen Beschränkung der jährlichen Betriebskosten

Die Kommission beantragt für den Fall, dass der Rückweisungsantrag abgelehnt wird, die jährliche Ausgabenbewilligung für die Betriebskosten in der Höhe von Fr. 109 000.-- auf vier Jahre zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist soll dem Kantonsrat ein Bericht über die Wirkung und den Nutzen der Zirkulationsunterstützung vorgelegt werden, auf dessen Basis der Kantonsrat erneut über die Fortführung der Ausgabenbewilligung entscheidet.

Gemäss dem aktuellen Zeitplan soll die Anlage Ende 2028 in Betrieb genommen und die Zirkulationsunterstützung im Testbetrieb gestartet werden. Gleichzeitig ist von 2026 bis 2030 ein umfassendes Monitoring vorgesehen, sodass 2030 ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse vorliegen sollte. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Ausgabenbewilligung für die Betriebskosten bis 2030 zu erteilen.

Der Regierungsrat lehnt den Eventualantrag der RUVEKO ab und unterbreitet stattdessen einen Gegenvorschlag: Die Betriebskosten sollen bis 2030 bewilligt werden, wobei dem Kantonsrat anschliessend ein detaillierter Bericht zur Wirkung der Anlage und zur Entwicklung der Wasserqualität im Zugersee vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage kann der Kantonsrat erneut über die Fortführung der Ausgabenbewilligung entscheiden.

### 2.3 Minderheitsantrag zur Beibehaltung der Ausgabenbewilligung des Regierungsrates

Eine Minderheit der Kommission sprach sich dafür aus, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausgabenbewilligung unverändert beizubehalten.

Der Regierungsrat verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2. Sollte der oben dargelegte Gegenvorschlag abgelehnt werden, unterstützt der Regierungsrat den Minderheitsantrag, da dieser mit dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates übereinstimmt.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- den Rückweisungsantrag abzulehnen;
- den Eventualantrag zur zeitlichen Beschränkung der jährlichen Betriebskosten abzulehnen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen;
- den Minderheitsantrag abzulehnen, falls der Gegenvorschlag angenommen wird.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Umweltdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Amt für Gewässer.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber